Abweichende Ausfüllhinweise AH

Die abweichenden Ausfüllhinweise und die abweichenden Informationen zum Datenschutz sind Bestandteil des Antrags auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Wichtige Hinweise

Die Ausfüllhinweise des kommunalen Jobcenters und die Informationen zum Datenschutz weichen von denen der Bundesagentur für Arbeit teilweise ab. Dieses Dokument enthält die Ausfüllhinweise der Bundesagentur für Arbeit und die abweichenden Hinweise des kommunalen Jobcenters.

Wollen Sie online Grundsicherungsgeld beantragen oder Veränderungen/ Unterlagen einreichen, nutzen Sie bitte den Online-Service des kommunalen Jobcenters Oder-Spree und nicht den der Bundesagentur für Arbeit. Nachstehend finden Sie den QR-Code und einen Link zum Online-Service des kommunalen Jobcenters.

www.l-os.de/buergergeld-online

Datenschutz

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung

Der Landkreis Oder-Spree misst dem Datenschutz hohe Bedeutung bei. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

Landkreis Oder-Spree
PRO Arbeit - kommunales Jobcenter Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Telefon: 03366 35-4551
E-Mail: jobcenter@l-os.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Telefon: 03366 35-1026
E-Mail: datenschutz@l-os.de

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen und Unterstützungsbedarf zum Datenschutz direkt an die Datenschutzbeauftragte wenden. Das kommunale Jobcenter arbeitet mit Ihren Daten, verantwortet deren Datenverarbeitung und ist Ihr Ansprechpartner, wenn Sie Betroffenenrechte ausüben wollen. Hiermit informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen zu welchem Zweck verarbeiten, auf welcher Rechtsgrundlage wir das tun und welche Rechte Ihnen dabei zukommen.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Das Jobcenter verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II). Das Jobcenter ist nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet.

Dazu zählen insbesondere Leistungen zur Beratung, Sicherung des Lebensunterhalts, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit oder die Eingliederung in Arbeit. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch zur Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Im Rahmen der Gesetze und Verordnungen werden Daten unter anderem zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zu Statistikzwecken verarbeitet.

Die Antragsstellung über das bereitgestellte Formular ermöglicht eine elektronische Übermittlung und weitere Datenverarbeitung mit der oben genannten Zweckbindung.

Was sind personenbezogene Daten?

Neben den „normalen“ personenbezogenen Daten, mit denen man üblicherweise eine Person identifiziert, gehören auch Sozialdaten, als besonders sensible Daten zur Kategorie mit besonders hohem Schutzbedarf (gemäß Artikel 9 Datenschutzgrundverordnung). Die hier verarbeiteten Mitteilungen gehören zu dieser besonderen Datenkategorie.

Art der Daten

Wenn Sie sich als antragsstellende Person bei uns melden beispielsweise:

- Stamm- und Kontaktdaten (Name, Vorname, Kundennummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mailadresse (freiwillige Angabe), Telefonnummer (freiwillige Angabe), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten- und Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung),
- Daten zum Leistungsbezug (Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Unterhaltsansprüche, Regressansprüche, Daten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des

Beschäftigungsverhältnisses, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz)
- Daten zur Berufsberatung und Vermittlung (Bewerbungsdaten, Abschlüsse und Zeugnisse, Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre, finanzielle und Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (zum Beispiel Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, Sozialpsychatrischer Dienst), Dokumentationen der Kundenkontakte sowie Entscheidungen in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen und Rückmeldungen der Arbeitgeber),
- Gesundheitsdaten (Daten für die Betreuung im Reha Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch Ärztliche und Sozialpsychatrische Dienste
- Etwaige Forschungs- und Statistikdaten

Neben den personenbezogenen Daten der anstellenden Person müssen Daten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingetragen werden. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:
- der Antragsteller,
- dessen nicht dauernd getrenntlebender Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner,
- beziehungsweise eine Person, die mit dem Antragsteller in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zusammenlebt,
- die zum Haushalt gehörenden unverheirateten, unter 25-jährigen Kinder des Antragstellers oder seines Partners, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können.
- Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen unter 25-jährigen Kindes.

In all den zuvor genannten Fällen werden bei Nutzung des Formularservers weitere technische Protokolldaten erfasst:
- IP-Adresse des Rechners vom Sender
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- Name und URL des abgerufenen Meldeformulars
- übertragene Datenmenge
- Meldung, ob der Aufruf erfolgreich war
- Erkennungsdaten des verwendeten Browsers und Betriebssystems
- Webseite, von der aus der Zugriff erfolgt
- Bei Anfragen der Inhalt des http-Headerfelds „Cookie“

Sämtliche genannten Daten werden elektronisch gespeichert und auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung durch das Jobcenter des Landkreises Oder-Spree verarbeitet, das heißt insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, und gespeichert. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten sind Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e, Artikel 9 Absatz 2 i Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Löschung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden durch uns sofort gelöscht, sobald sie für den oben ausgewiesenen Zweck nicht mehr notwendig sind und keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist entgegensteht.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Der Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person. Eine Datenübermittlung in Drittländer erfolgt nicht.

Betroffenenrechte

Sie haben nach der Datenschutzgrundverordnung

- das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung)
- das Recht auf Berichtigung etwaiger fehlerhaft erhobener Daten (Artikel 16 Datenschutzgrundverordnung)
- das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten (Artikel 17 und 18 Datenschutzgrundverordnung)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn Sie Ihre Einwilligung hierzu gegeben haben und die Datenverarbeitung mittels automatisierter Verfahren durchgeführt wird (Artikel 20 Datenschutzgrundverordnung)
- ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung (Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung)

Ein Widerspruch führt nur dann zur Unterlassung der Verarbeitung, wenn der Widerspruch durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, sofern keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die Ihr Interesse, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die der Verarbeitung der Geltendmachung von Rechtsansprüchen dient.

Daneben besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde – der Landesdatenschutzbeauftragten von Brandenburg:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Ausfüllhinweise

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Eingereichte Unterlagen und Nachweise werden, soweit erforderlich, datenschutzkonform eingescannt und nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist endgültig vernichtet.

Sollten Sie Nachweise/ Urkunden bei anderen Stellen/Behörden einholen müssen, die ausschließlich aus Anlass der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II nötig werden, erkundigen Sie sich für dort eventuell zu zahlende Gebühren oder Auslagen nach der Möglichkeit einer Kostenbefreiung nach § 64 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Bei der Vorlage von Nachweisen sind Schwärzungen von Angaben über besondere Kategorien personenbezogener Daten zulässig. Hierzu gehören beispielsweise Angaben über ethnische Herkunft,

politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO). In Kopien von Geburtsurkunden dürfen daher Angaben zur Religionszugehörigkeit geschwärzt werden. In der Kopie eines Mietvertrags dürfen Sie die Angaben zur Vermieterin / zum Vermieter schwärzen, falls das Jobcenter die Miete nicht direkt an die Vermieterin / den Vermieter überweisen soll.

Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende jedoch weiterhin erkennbar bleiben.

Ansprüche gegenüber Dritten (Merkblatt SGB II, Kapitel 13)

Ansprüche gegenüber Dritten können zum Beispiel sein:

- vertragliche Zahlungsansprüche, zum Beispiel aus einem Kaufvertrag, Mietvertrag oder Darlehen,
- Schadensersatzansprüche (Regress),
- Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Lohn- oder Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen.

Antragstellung (Merkblatt SGB II, Kapitel 4.1)

Ihr Antrag wirkt in der Regel auf den Ersten des Monats zurück, in dem Sie einen Antrag stellen (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Wir benötigen deshalb Ihre Angaben für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung. Sie können die Leistungen auch erst ab einem bestimmten Zeitpunkt beantragen, zum Beispiel für den Folgemonat.

Aufwandsentschädigungen, Aufwandspauschalen

Aufwandsentschädigungen sind Zahlungen (Geldleistungen/Sachleistungen), die Sie bei Ausübung einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit zum Ausgleich Ihrer Bemühungen und den im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Aufwendungen erhalten. Sie werden in der Regel auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen gezahlt. Typisch sind beispielsweise Tätigkeiten als Übungsleiterin/Übungsleiter in einem Verein. Aufwendungen, die im Rahmen der Ausübung einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit anfallen, können Sie in der Regel stichwortartig auflisten. Bitte legen Sie Nachweise über die Aufwendungen vor. Soweit aus den Nachweisen Auftraggeber erkennbar sind, kann diese Information unkenntlich gemacht werden.

Bedarfsgemeinschaft (Merkblatt SGB II, Kapitel 8.2)

Die Antragsstellerin oder der Antragssteller allein wird schon als Bedarfsgemeinschaft bezeichnet.

Leben Sie als antragstellende Person **mit anderen Menschen** zusammen und übernehmen alle eine **wechselseitige Verantwortung füreinander**, bilden sie gemeinsam eine Bedarfsgemeinschaft. Der Rechtsbegriff wird darum in der Regel angewandt auf ...

- Eheleute, die nicht dauerhaft getrennt sind,
- eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die nicht dauerhaft getrennt leben, oder
- Personen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“). Sehen Sie hierzu den entsprechenden Hinweis.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die Kinder, die im Haushalt leben und **jünger als 25** Jahre sind. Voraussetzung: Sie sind unverheiratet, erwerbsfähig und können ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten. Zum Einkommen von Kindern zählen zum Beispiel Kindergeld oder Unterhaltszahlungen.

Umgekehrt gilt: Beantragt ein unverheiratetes erwerbsfähiges Kind, das mindestens 15, aber noch keine 25 Jahre alt ist, Leistungen nach dem SGB II, gehören auch die **im Haushalt lebenden Eltern oder Elternteile** zur Bedarfsgemeinschaft. Hat das unverheiratete erwerbsfähige Kind jedoch ein eigenes Kind und/oder ist verheiratet, dann gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder Elternteile **nicht** zur Bedarfsgemeinschaft.

Für die Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II wird grundsätzlich die gesamte Bedarfsgemeinschaft betrachtet.

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Merkblatt SGB II, Kapitel 8.1)

Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können **keine** Leistungen nach dem SGB II bekommen.

Der Nachweis Ihres derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status anhand einer Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung wird in Kopie in den Akten des Jobcenters gespeichert.

Sofern Sie den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Nachweis verwenden, sind nur die Seiten erforderlich, auf denen die Rechtsgrundlage und Gültigkeit für die Anerkennung oder Gewährung des subsidiären Schutzes nach dem Aufenthaltsgesetz ersichtlich sind. Den gesamten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge brauchen Sie daher nicht einzureichen.

Einkommen (Merkblatt SGB II, Kapitel 9.1)

Einkommen sind alle Einnahmen in Geld und in bestimmten Fällen auch Sachleistungen, zum Beispiel kostenfreie Verpflegung. Geben Sie daher bitte alle Einnahmen an und reichen Sie entsprechende Nachweise ein.

Zum Einkommen gehören insbesondere die in der Anlage EK unter Abschnitt C genannten Einnahmen. Für weitere Einnahmen können beim Ankreuzfeld „Sonstige und/oder unregelmäßige Einnahmen“ Eintragungen vorgenommen werden.

Erwerbsfähigkeit (Merkblatt SGB II, Kapitel 8.1.1)

Erwerbsfähig bedeutet, dass keine Krankheit oder Behinderung Sie hindert, eine Arbeit aufzunehmen. Erwerbsfähig sind Personen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, unabhängig von dem erlernten oder bisher ausgeübten Beruf. Als erwerbsfähig gelten auch Personen, denen vorübergehend eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, um Beispiel wegen Krankheit oder Behinderung (voraussichtlich nicht länger als 6 Monate), Schwangerschaft, der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder wegen eines Schulbesuchs.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

Haushaltsgemeinschaft

Zur Haushaltsgemeinschaft gehören zum Beispiel folgende Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben:

- Verwandte und Verschwägerte (Großeltern, Onkel, Tanten) und/oder
- Pflegekinder und Pflegeeltern.

Die reine Wohngemeinschaft ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft.

Konto, Bankverbindung (Merkblatt SGB II, Kapitel 8.9.1)

Bitte geben Sie, wenn möglich zusätzlich zur IBAN auch die BIC an.

Diese finden Sie in der Regel auf Ihrem Kontoauszug, im Online-Banking oder auf Ihrer Bankkarte.

Geben Sie ein Konto an, über das Sie für Ihren individuellen Anspruch nicht verfügen können, gilt der Anspruch trotzdem als erfüllt. Sie sollten daher zumindest Mitinhaberin/Mitinhaber des Kontos sein.

Wenn Sie kein Konto haben, können Sie eines bei einem Geldinstitut (Bank/Sparkasse) beantragen. Geldinstitute sind gesetzlich grundsätzlich dazu verpflichtet, jeder Bürgerin/jedem Bürger ein Basiskonto einzurichten. Eine Verweigerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Kontoauszüge (Merkblatt SGB II, Kapitel 14)

Wenn Sie Kontoauszüge vorlegen, können Sie grundsätzlich bestimmte personenbezogenen Daten schwärzen, also unkenntlich machen. Hierzu gehören beispielsweise Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, Glauben, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben (Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO).

Bitte beachten Sie, dass nur Ausgabenbuchungen geschwärzt werden dürfen. Bei der Schwärzung muss die Buchung für das Jobcenter nachvollziehbar bleiben., zum Beispiel:

- bei Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien kann der Name einer Partei geschwärzt werden, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt
- bei Einkäufen kann der Name des Supermarktes geschwärzt werden, wenn die Ausgabe als Einkauf ersichtlich bleibt.

Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Akten des Jobcenters gespeichert werden, wenn deren Inhalt sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II auswirkt. Ansonsten werden diese datenschutzkonform vernichtet.

Schwärzungen, die über die besonderen Kategorien personenbezogener Daten hinausgehen, sind unzulässig. Einnahmen dürfen auf den Kontoauszügen **nicht** geschwärzt werden.

Kranken- und Pflegeversicherung (Merkblatt SGB II, Kapitel 11.1)

Das Jobcenter muss sicherstellen, dass Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine Kranken- und Pflegeversicherung haben, auch wenn Sie bisher nicht versichert waren. Das Jobcenter benötigt dafür von Ihnen Angaben zu der bisherigen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zu Beginn des Leistungsbezuges können Sie eigenständig eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Sofern Sie dieses Wahlrecht ausüben wollen, legen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen, am besten zeitgleich mit Ihrem Antrag, eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Ansonsten werden Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichert. In diesem Fall kann ersatzweise die letzte elektronische Gesundheitskarte in Kopie vorgelegt werden. Die Kopie wird nicht zur Akte genommen.

Privat Versicherte haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, sofern keine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung möglich ist. Die Höhe der privaten Krankenversicherungsbeiträge weisen Sie bitte nach. Aus dem Dokument muss ersichtlich sein, ob diese den Beiträgen Ihres individuellen Basistarifs entsprechen. Falls Sie nicht im Basistarif versichert sind, weisen Sie bitte die Beiträge dieses Tarifs zusätzlich nach. Der Zuschuss wird grundsätzlich direkt an die jeweilige Krankenkasse überwiesen. Geben Sie deshalb bitte die Bankverbindung Ihres privaten Versicherungsunternehmens an.

Sofern Sie allein durch die Zahlung Ihrer Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, erhalten Sie vom Jobcenter einen Zuschuss zu diesen Versicherungsbeiträgen in der Höhe, die notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Bei gesetzlicher Versicherung wird der Zuschuss an Sie selbst ausgezahlt, bei privater Versicherung an die private Krankenversicherung.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an eine Krankenkasse.

Mehrbedarfe (Merkblatt SGB II, Kapitel 8.6)

In besonderen Lebenssituationen können Mehrbedarfe berücksichtigt werden. In jedem Fall werden geeignete Nachweise benötigt.

Mehrbedarf für Schwangere: Die Schwangerschaft weisen Sie bitte mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses nach. Es wird keine Kopie zur Akte genommen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen. Das Jobcenter übernimmt diese Kosten nicht.

Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung aus gesundheitlichen Gründen: Hierfür ist eine Bescheinigung Ihrer behandelnden Ärztin / Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür können Sie die ärztliche Bescheinigung auf der Anlage MEB nutzen oder ein ärztliches Attest vorlegen. Auf dem ärztlichen Attest muss die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sein. Die Gebühren für die

Ausstellung des Attests können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden.

Mehrbedarf bei Behinderung und Merkzeichen G: Dieser Mehrbedarf kann nur Personen gewährt werden, die nicht erwerbsfähig sind. Das Merkzeichen G kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen. Es erfolgt allerdings eine Dokumentation.

Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung: Wird Warmwasser dezentral, zum Beispiel über einen Durchlauferhitzer, Boiler oder eine Gastherme erzeugt, wird ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung gewährt. Füllen Sie daher zur Prüfung des Anspruchs unbedingt den Abschnitt „Energiequellen“ in der Anlage KDU aus.

Weitere Mehrbedarfe siehe auch Hinweise Schulbücher/Arbeitshefte und Unabweisbarer besonderer Bedarf.

Nachweise für Unterhaltsansprüche

Nachweise für Unterhaltsansprüche sind zum Beispiel:

- Urteile/Beschlüsse/Vergleiche eines Gerichts,
- notarielle Urkunden,
- Urkunden des Jugendamtes,
- außergerichtliche Unterhaltsvereinbarungen,
- einstweilige Anordnungen.

Nur wenn bei einer Prüfung der Leistungsansprüche erkannt wird, dass bei tatsächlicher Gewährung von Leistungen nach dem SGB II Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter übergehen könnten, werden die zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Unterlagen zur Akte genommen. Im Falle eines Scheidungsurteils oder Scheidungsbeschlusses ist nur die Vorlage des konkreten Unterhaltstitels erforderlich.

Persönliche Identifikationsnummern

Eine persönliche Identifikationsnummer wird zur Identifizierung einer Person benötigt.

Die **Renten-/Sozialversicherungsnummer** finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis. Alternativ können Sie die Renten-/Sozialversicherungsnummer bei der Rentenversicherung oder Krankenkasse erfragen.

In Deutschland gemeldete Personen erhalten eine **(steuerliche) Identifikationsnummer**. Die (steuerliche) Identifikationsnummer finden Sie in Ihrer Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung. Alternativ können Sie die (steuerliche) Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen.

Falls Ihr Herkunftsland eine **nationale Identifikationsnummer** zugewiesen hat, geben Sie diese bitte an und fügen einen Nachweis bei.

Schulbücher/Arbeitshefte (Merkblatt SGB II, Kapitel 8.6)

Im Land Brandenburg müssen Personen, die Grundsicherungsgeld bekommen keinen Eigenanteil für Schulbücher zahlen (§ 12 Lernmittelverordnung (LernMV).

Die Kosten für Arbeitshefte können übernommen werden, wenn die Anschaffung durch die Schule oder die jeweilige Lehrkraft vorgegeben wurde. Die erforderlichen Arbeitshefte dürfen nicht von der Schule oder von Dritten, zum Beispiel einem Förderverein der Schule, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Fügen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis der Schule und eine Quittung bei. Die Nachweise und Quittungen müssen jeweils die ISBN-Nummern der Arbeitshefte enthalten.

Schuldzinsen bei Wohneigentum

Sie können die anfallenden Schuldzinsen beispielsweise durch Vorlage eines Jahreskontoauszugs oder eines Zins- und Tilgungsplanes nachweisen. Nicht erforderliche Angaben können unkenntlich gemacht werden.

Schule/Studium/Ausbildung (Merkblatt SGB II, Kapitel 8.8.4)

Sie haben unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder auf Ausbildungsgeld (ABG), wenn Sie eine berufsbildende Schule, zum Beispiel eine Berufsschule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen. Falls ein Anspruch besteht, müssen Sie diesen auch nutzen. Sie werden gegebenenfalls aufgefordert, einen Antrag auf BAföG/BAB/ABG zu stellen, sofern Sie noch keinen Antrag gestellt haben und Ihre Ausbildung förderfähig ist.

In jedem Fall wird ein geeigneter Nachweis benötigt. Dies kann zum Beispiel die Schulbescheinigung, die Bescheinigung über die Immatrikulation/Exmatrikulation oder der Ausbildungsvertrag sein. Wenn Sie einen Ausbildungsvertrag als Nachweis verwenden, können Sie nicht erforderliche Angaben schwärzen.

Eine auswärtige Unterbringung während der Ausbildung liegt vor, wenn die auszubildende Person in einem Wohnheim, einem Internat, einer Kaserne oder einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderung wohnt. Oder wenn sie bei der Ausbilderin / dem Ausbilder mit voller Verpflegung oder in einer Wohnung mit Kostenerstattung für Unterkunft und Verpflegung wohnt.

Sonstige Wohnkosten

Unter sonstigen Wohnkosten sind die Kosten zu verstehen, die nicht im Mietvertrag aufgeführt sind. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Stromkosten, Kabelgebühren und Telefonkosten.

Stationäre Einrichtung

Wenn Sie sich in einer Einrichtung aufhalten, geben Sie bitte die Art der Einrichtung an, zum Beispiel Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Justizvollzugsanstalt. Bitte geben Sie auch die voraussichtliche Dauer der Unterbringung an, wenn diese bekannt ist oder geschätzt werden kann. Bitte reichen Sie Nachweise zu Ihren Angaben ein.

Unabweisbarer besonderen Bedarf

Kosten, die aufgrund besonderer Lebensumstände entstehen, können auf Antrag übernommen werden, wenn Sie diese Kosten nicht durch Einsparungen oder auf andere Weise abdecken können, zum Beispiel durch Leistungen der Kranken-/Pflegekasse.

Dies sind zum Beispiel:

- Dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen, zum Beispiel HIV, Neurodermitis,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrenntlebenden Eltern.

Nicht zu diesen Kosten gehören Ausgaben, die bereits in den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes enthalten sind, zum Beispiel Zahnersatz. In besonderen Fällen kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Zum Nachweis der Erkrankung genügt ein entsprechendes Attest. Als Nachweis der Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts reichen Sie bitte zum Beispiel einen Beschluss des Jugendamts oder Gerichts oder die Vereinbarung mit dem getrenntlebenden Elternteil ein.

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Bei Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft wird das Einkommen und Vermögen der Partnerin/ des Partners berücksichtigt.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn Sie in einer Partnerschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und Verantwortung füreinander tragen und füreinander einstehen.

Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird gesetzlich vermutet, wenn Sie:

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/des anderen zu verfügen.

Es können auch andere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Dies kann beispielsweise ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin/eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Es kann sein, dass das Jobcenter hierfür weitere Daten von Ihnen oder der Person, mit der Sie (vermutlich) eine Partnerschaft begründen, anfordert.

Verkehrswert von Grundstücken/Immobilien

Als Nachweis gelten Kaufverträge oder Verkehrswertgutachten (jeweils in Kopie), die nicht älter als drei Jahre sind. Liegen entsprechende Unterlagen nicht vor, können Auskünfte bei den zuständigen Kataster- und Vermessungsämtern eingeholt werden.

Müssen Sie Nachweise erst bei anderen Stellen/Behörden einholen und es werden hierfür Gebühren/Auslagen fällig, erkundigen Sie sich nach der Möglichkeit einer Kostenbefreiung nach § 64 Absatz 2 SGB X.

Verpflichtungserklärung

Eine Person kann sich gegenüber der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die während Ihres Aufenthalts in Deutschland entstehen. Dies nennt man Verpflichtungserklärung.

Zur Prüfung des Anspruchs reichen Sie die Verpflichtungserklärung ein. Falls Ihnen die Verpflichtungserklärung nicht vorliegt, reichen Sie bitte andere geeignete Unterlagen, zum Beispiel Angaben zur Person, die Sie finanziell unterstützt oder laut Verpflichtungserklärung unterstützen sollte, ein.

Vertreterin/Vertreter

Vertreterin oder Vertreter im Unterhaltsverfahren kann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt, ein Rechtsbeistand, eine Betreuerin/ein Betreuer oder das Jugendamt sein.

Werbungskosten, Absetzungen (Merkblatt SGB II, Kapitel 9.2)

Werbungskosten sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entstehen. Ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro wird pauschal nicht berücksichtigt (sogenannter Grundabsetzbetrag). Die Ermittlung der Absetzungsbeträge erfolgt immer individuell.